

## Vereinfachter Spendennachweis für Mitgliedsbeiträge ohne Spendenquittung

Liebes Vereinsmitglied,

um die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zu vereinfachen, war bei unserer Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen worden, dass für Mitgliedsbeiträge bis 300 € künftig keine Zuwendungsbestätigungen mehr versandt werden.

Auch dadurch, dass nicht alle Mitglieder am Lastschriftverfahren teilnehmen und somit die Mitgliedsbeiträge teilweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingehen, war der administrative Aufwand recht hoch. Vor allem, weil wir gleichzeitig immer auf eine sparsame Versendung in Verbindung mit einem anderen Briefanlass geachtet hatten.

Zur Vermeidung von Kosten bei gemeinnützigen Organisationen sieht der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung vor, nach welcher für eine steuerliche Geltendmachung die Vorlage des Zahlbelegs (z.B. Kopie des Kontoauszugs) grundsätzlich ausreicht, wenn der Betrag die Kleinspendengrenze (z. Z. 300,00 €) nicht übersteigt. Insbesondere bei einem „Fremdfinanzamt“ ist zudem die Vorlage eines vereinfachten Spendennachweises erforderlich. Diesen erhalten Sie im unterstehenden Abschnitt und die jeweils aktuelle Version künftig unter [www.zweiteslebenev.de/verein/mitgliedschaft](http://www.zweiteslebenev.de/verein/mitgliedschaft).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihrer Vorstandschaft  
Verein **zweitesLEBEN e.V.**

---

## Vereinfachter Spendennachweis

(gilt nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Bei Mitgliedsbeiträgen bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Nachweis Ihrer Zuwendung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Zuwendungsempfänger: **zweitesLEBEN e.V.**  
Universitätsstr. 84  
93053 Regensburg

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag**

Zeitpunkt der Zuwendung: **laut Kontoauszug**

Höhe der Zuwendung: **laut Kontoauszug**

Wir sind wegen Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Regensburg, St.-Nr. 244/111/70116, vom 28.12.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach §5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen verwendet wird (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO).